



## CETA – Zusammenfassung der abschließenden Verhandlungsergebnisse

In dieser Mitteilung werden die Hauptelemente des Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen der EU und Kanada (*Comprehensive Economic and Trade Agreement*, CETA) zusammengefasst.

Die Verhandlungsführer der Kommission und Kanadas haben ihre Arbeit Anfang August 2014 abgeschlossen. Den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament ging der vollständige Text am 5. August zu (Sitzungsdokument 259/14). Auf dem EU-Kanada-Gipfel am 26. September 2014 verkündeten Präsident Barroso, Präsident Van Rompuy und Premierminister Harper das Ende der CETA-Verhandlungen. Der Wortlaut des Abkommens wurde am selben Tag veröffentlicht.

Am 29. Februar 2016 verkündeten die Europäische Kommission und Kanada den Abschluss der rechtlichen Überprüfung der englischen Originalfassung. Dieser rechtlich überprüfte Text wurde am selben Tag auf der [Website der GD Handel](#) veröffentlicht. Anschließend wird der Text in die anderen Amtssprachen der EU und Kanadas übersetzt, bevor er dem Rat und dem Europäischen Parlament zur Genehmigung vorgelegt wird.

Das Ziel des CETA besteht darin, die bilateralen Handels- und Investitionsströme zu verstärken und in wirtschaftlich unsicheren Zeiten einen Beitrag zum Wachstum zu leisten. Dies wird auch mit der Strategie Europa 2020 angestrebt, die durch externe Wettbewerbsfähigkeit und die weltweite Teilhabe an offenen und fairen Märkten für Wachstum sorgen soll. Dazu haben die EU und Kanada das von ihnen angestrebte ehrgeizige Abkommen erzielt, das neue Handels- und Investitionsmöglichkeiten für Wirtschaftsakteure diesseits und jenseits des Atlantiks eröffnet. Beide Seiten betonen zudem, wie wichtig es ist, dass sich das Wirtschaftsgeschehen im Rahmen einer klaren, transparenten Regulierung durch staatliche Behörden vollzieht und dass sie das Recht auf Regulierung im öffentlichen Interesse innerhalb ihrer Hoheitsgebiete als ein wesentliches Grundprinzip des Abkommens betrachten. Die EU und Kanada sind entschlossen, ihre Fähigkeit zur Erreichung legitimer politischer Zielsetzungen wie öffentliche Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz, öffentliche Moral sowie Förderung und Schutz der kulturellen Vielfalt zu bewahren.

Die wichtigsten abschließenden Verhandlungsergebnisse lauten wie folgt:

### 1) Warenhandel - Zölle

*Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich auf das CETA-Kapitel „Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren“ und insbesondere auf dessen Anhang zum Zollabbau. Die EU und Kanada haben vereinbart, die Zölle für Einfuhren von Waren mit Ursprung in der EU und Kanada entweder bei Inkrafttreten des CETA oder schrittweise innerhalb von 3, 5 oder 7 Jahren für nahezu alle Waren abzuschaffen. Einige sensible Agrarerzeugnisse werden eine Sonderbehandlung erfahren oder von jeglichen Zollsenkungen ausgenommen. Das Ziel des Zollabbaus besteht darin, die den Ausführern entstehenden Kosten zu verringern und ihnen so die Möglichkeit zu einer besseren Wettbewerbsfähigkeit auf dem Markt zu geben. Außerdem*

## CETA – Zusammenfassung der abschließenden Verhandlungsergebnisse

---

*hat er für Verbraucher eine größere Auswahl und niedrigere Preise zur Folge. Diese Senkung und Abschaffung der Zölle („Liberalisierung“) erfolgt unbeschadet der Vorschriften, die von den betreffenden Erzeugnissen auf dem jeweiligen Einfuhrmarkt einzuhalten sind (technische, Gesundheits- oder Pflanzenschutzvorschriften für die Sicherheit und den Schutz des Verbrauchers, des Anwenders oder der Umwelt, darunter vor allem Anforderungen an die Sicherheit und Kennzeichnung von Lebensmitteln). Diese Vorschriften bleiben vom CETA unberührt.*

Das Zollabbaupaket ist eines der umfangreichsten, das die EU jemals im Zusammenhang mit einem Freihandelsabkommen erreicht hat, vor allem im Hinblick auf den Wegfall von Zöllen bei Inkrafttreten des Abkommens. Insgesamt werden letztlich die Zölle für 98,6 % aller kanadischen Zolltariflinien und für 98,7 % aller EU-Linien vollständig abgeschafft. Dies geschieht für 98,2 % der kanadischen Zolltariflinien und für 97,7 % der EU-Linien bei Inkrafttreten des Abkommens. Bei allen anderen zur Liberalisierung vorgesehenen Erzeugnissen werden die Zölle innerhalb von 3, 5 oder 7 Jahren auf null reduziert. Insgesamt ist das Ergebnis ausgewogen und gegenseitig und bietet neue Möglichkeiten, während zugleich auf wichtige Sensibilitäten beider Seiten Rücksicht genommen wurde.

Aufgeschlüsselt nach den Produktbereichen Industrie, Fischerei und Landwirtschaft ergibt sich Folgendes:

### Zölle auf Industrieerzeugnisse:

Die Zolltariflinien bei Industrieprodukten werden für beide Seiten zu 100 % vollständig beseitigt, davon der allergrößte Teil bei Inkrafttreten (99,6 % in Kanada, 99,4 % in der EU). Zu den wenigen nicht bei Inkrafttreten liberalisierten Produkten gehört eine begrenzte Zahl von Produkten der Automobilindustrie, die innerhalb von 3, 5 oder 7 Jahren auf der Basis der Gegenseitigkeit liberalisiert werden (17 Erzeugnisse im kanadischen Zollangebot und die entsprechenden Erzeugnisse im EU-Angebot). Darüber hinaus wird Kanada seine Zölle auf Schiffe im Laufe von 7 Jahren abbauen (die günstigste Verpflichtung, die Kanada bei Schiffen gegenüber einem Handelspartner bisher eingegangen ist).

Ausgehend von den Daten der Jahre 2009-2011 würden EU-Ausführer nach der vollständigen Umsetzung jedes Jahr im Durchschnitt 470 Mio. EUR an Zahlungen für Zölle auf Industriegüter einsparen; für Kanada würde sich diese Zahl auf 158 Mio. EUR belaufen.

### Fischerei:

Beide Seiten werden alle Zölle auf Fischereierzeugnisse vollständig abschaffen. 76,4 % der Einfuhren Kanadas genießen bereits einen Meistbegünstigungszollsatz von null Prozent, und Kanada stimmte einer Beseitigung der übrigen Zölle bei Inkrafttreten des Abkommens zu. Die EU hat einer Abschaffung von 95,5 % ihrer Zölle auf diese Erzeugnisse bei Inkrafttreten des CETA und von 4,5 % innerhalb von 3, 5 oder 7 Jahren zugestimmt.

Bei bestimmten Fischereierzeugnissen verfügt Kanada bereits über einen Marktzugang zur EU durch autonome EU-Zollkontingente. Um zu gewährleisten, dass dieser vorhandene

## CETA – Zusammenfassung der abschließenden Verhandlungsergebnisse

---

Marktzugang vor dem vollständigen Wegfall der entsprechenden Zölle im CETA nicht eingeschränkt wird, bietet die EU übergangsweise zwei zollfreie Zollkontingente, und zwar 23 000 Tonnen für verarbeitete Garnelen (KN 16052010 und 16052099) sowie 1000 Tonnen für gefrorenen Kabeljau (KN 03042929). Der Umfang dieser Übergangszollkontingente entspricht etwa den aktuellen zollfreien Ausfuhren Kanadas im Rahmen der bestehenden autonomen Zollkontingente. Sie werden nach dem Windhundverfahren angewendet, und das vereinbarte Volumen wird bei Inkrafttreten des Abkommens zur Verfügung stehen. Diese Kontingente laufen aus, sobald die Zölle der entsprechenden Zolltariflinien im Rahmen des CETA vollständig weggefallen sind.

Die Liberalisierung der Zölle für Fisch ist Bestandteil eines breiter angelegten Fischereipakets, das außerdem die folgenden Elemente enthält:

- Ursprungsregeln<sup>1</sup>: Kanada räumte ein, dass seine Ausfuhren von Fischereierzeugnissen die Präferenzursprungsregeln der EU einhalten sollten. Da jedoch bestimmte kanadische Ausführer Schwierigkeiten mit der Einhaltung dieser Regeln haben und um auf einige konkrete Erfordernisse Kanadas einzugehen, gewährte die EU Abweichungen von den Ursprungsregeln (Ausnahmen, bei denen eine gelockerte Ursprungsregel gilt) für eine begrenzte Anzahl von Erzeugnissen und innerhalb einer begrenzten Einfuhrmenge (8 Tariflinien auf der sechsstelligen Ebene: KN ex 0304.29, ex 0306.12, 1604.11, 1604.12, ex 1604.13, ex 1605.190, 1605.20, 1605.30).
- Hafenzugang: Wie von der EU beantragt, gewährte Kanada EU-Schiffen die Meistbegünstigung, d. h. der Zugang von EU-Fischereifahrzeugen zu kanadischen Häfen sollte ebenso günstig sein wie für Fischereifahrzeuge anderer Länder und darf nicht restriktiver sein als für Fahrzeuge dieser Länder.
- Ausfuhrbeschränkungen: In mehreren kanadischen Provinzen gelten Ausfuhrbeschränkungen für unverarbeiteten Fisch (in Form eines geforderten Mindestanteils an lokaler Verarbeitung). Diese Ausfuhrbeschränkungen werden bei Inkrafttreten aufgehoben (in der Provinz Neufundland und in Labrador entfallen die Beschränkungen jedoch erst 3 Jahre nach Inkrafttreten des CETA).
- Nachhaltige Entwicklung<sup>2</sup>: Beide Seiten vereinbarten Verpflichtungen im Hinblick auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen, insbesondere zu Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen, die Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei), die Unterstützung der regionalen Fischereiorganisationen (RFO) und die Förderung einer nachhaltigen Aquakultur.

### Landwirtschaft:

Kanada wird die Zölle für 90,9 % sämtlicher Agrarzolltariflinien mit Inkrafttreten des CETA abschaffen. Nach 7 Jahren werden die Zölle für 91,7 % der Agrarlinien beseitigt sein. Beim Rest

---

<sup>1</sup> Siehe Punkt 3.

<sup>2</sup> Siehe auch Punkt 12.

## CETA – Zusammenfassung der abschließenden Verhandlungsergebnisse

---

handelt es sich um sensible Erzeugnisse, die entweder als Zollkontingent angeboten (Milchprodukte) oder insgesamt von den Liberalisierungsverpflichtungen ausgenommen werden (Hühner- und Truthahnfleisch, Eier und Eiprodukte). Das kanadische Angebot für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse – beispielsweise Weine und Spirituosen, Erfrischungsgetränke, Süßwaren, Produkte auf Getreidebasis wie Teigwaren oder Kekse, Obst- und Gemüsezubereitungen – ist von besonderer Bedeutung, da landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse zu den Hauptausfuhrinteressen der EU gehören und die weitere Marktöffnung eines der wichtigsten EU-Verhandlungsziele darstellte. Da nunmehr bis auf sehr wenige Ausnahmen alle kanadischen Zolltariflinien für diese Erzeugnisse liberalisiert werden sollen, ist davon auszugehen, dass der EU-Wirtschaftszweig der landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse erheblich vom CETA profitieren wird.

Innerhalb der Kategorie der landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse sind Weine und Spirituosen besonders hervorzuheben, da es sich dabei um den wichtigsten Posten der EU-Agrar- und Lebensmittelindustrie bei den Ausfuhren nach Kanada handelt. Der Zollabbau wird ergänzt durch die Beseitigung anderer Handelshemmnisse, darunter mehrerer erst nach der Grenze auftretender Hemmnisse, die bisher verhindert haben, dass die EU erfolgreicher auf dem kanadischen Markt operiert. Kanada und die EU haben sich auf Regeln geeinigt, die die Wettbewerbssituation europäischer Erzeugnisse in Kanada erheblich verbessern werden.<sup>3</sup> Darüber hinaus wurde das bereits bestehende Abkommen zwischen der EU und Kanada über Weine und Spirituosen in das CETA aufgenommen. Dadurch können wir besser auf Probleme reagieren, die bei der Behandlung europäischer Weine und Spirituosen hinter der Grenze eventuell entstehen. Alle diese Maßnahmen zusammengenommen, die auf sämtliche Hauptanliegen der Mitgliedstaaten und des Wirtschaftszweigs der EU eingehen, dürften zu einem weiteren Anstieg des EU-Anteils am kanadischen Wein- und Spirituosenmarkt beitragen.

Insgesamt dürfte es der EU mit dem Handelsabkommen gelingen, ihren Anteil am kanadischen Markt für landwirtschaftliche Erzeugnisse durch den Wegfall von Zöllen zu erhöhen, die bei den genannten Erzeugnissen meist zwischen 10 % und 25 % des Produktwerts liegen (Wertzoll).

Die EU wird ihrerseits 92,2 % ihrer Agrarzölle bei Inkrafttreten abschaffen. Nach 7 Jahren werden die Zölle für 93,8 % der Agrarlinien beseitigt sein. Bei den übrigen Linien geht es um:

- Erzeugnisse, für die die Einfuhrpreisregelung gilt (zwar fällt der wertmäßige Bestandteil der Zölle auf diese Erzeugnisse vollständig weg, doch die Einfuhrpreisregelung bleibt bestehen)

---

<sup>3</sup> Zum Beispiel Regeln zu den wettbewerbsschädigenden Auswirkungen der Tätigkeit bestimmter Alkoholkommissionen der Provinzen und Vorschriften, um einheitlichere Bedingungen für die Berechnung der Servicegebühren zu erzielen, die von den Alkoholkommissionen in den Preis des Erzeugnisses aufgenommen werden.

## CETA – Zusammenfassung der abschließenden Verhandlungsergebnisse

---

- sensible Erzeugnisse, für die ein Zollkontingent angeboten wurde, das zwar einem Zollsatz von Null aufweist, aber mengenmäßig begrenzt ist (Rindfleisch, Schweinefleisch, Zuckermais in Dosen) und
- sensible Erzeugnisse, die insgesamt vom Zollabbau ausgenommen wurden (Hühner- und Truthahnfleisch, Eier und Eiprodukte)

Was das Handelsvolumen betrifft, werden 95 % der EU-Agrarausfuhren im Wert von 2,2 Mrd. EUR vollständig liberalisiert. Die EU liberalisiert zudem 97 % ihrer Agrareinfuhren aus Kanada.

Die Jahresmengen der vereinbarten Zollkontingente für einige der oben genannten sensibleren Erzeugnisse lauten wie folgt<sup>4</sup>:

- Milchprodukte: Kanada eröffnet für die EU ein neues bilaterales Kontingent von 17 700 Tonnen Käse, davon 16 000 Tonnen für Qualitätskäse und 1700 Tonnen für Industriekäse. Hinzu kommen 800 Tonnen Qualitätskäse im Zuge einer technischen Anpassung des EU-Anteils eines bestehenden WTO-Zollkontingents. Insgesamt ergeben sich somit 18 500 Tonnen, wodurch sich unsere Käseausfuhren nach Kanada mehr als verdoppeln. So werden unsere Ausfuhren um 128 % steigen und einem Marktanteil von über 4 % in Kanada entsprechen. Darüber hinaus wird Kanada seinen Zoll auf Milchproteinkonzentrate abschaffen. Die EU ihrerseits wird sämtliche Zolltariflinien für Milchprodukte bei Inkrafttreten liberalisieren (was sich jedoch so gut wie gar nicht auswirken wird, da die EU äußerst geringe Mengen dieser Erzeugnisse aus Kanada einführt; ihr Anteil liegt bei 0,1 % der Agrareinfuhren aus Kanada auf Basis des Durchschnitts 2012/2013).
- Rindfleisch: Eines der wichtigsten Elemente für Kanada bei diesen Verhandlungen war Rindfleisch, vor allem frisches Rindfleisch.

Insgesamt beläuft sich der zollfreie Zugang, den die EU Kanada für Rindfleisch gewähren wird, auf 45 838 Tonnen (ausgedrückt in Schlachtkörperäquivalent), davon 30 838 Tonnen frisches Rindfleisch. Hinzu kommt die bilaterale Konsolidierung der bestehenden 4162 Tonnen Schlachtkörperäquivalent frisches Rindfleisch, die die EU Kanada bereits bisher als Ausgleich im Hormonstreit gewährt hatte. Die gesamte genannte Menge entspricht etwa 0,6 % des EU-Gesamtverbrauchs. Darüber hinaus wird es ein EU-Zollkontingent für 3000 Tonnen Bisonfleisch geben, das ab Inkrafttreten des CETA gilt. Außerdem wird das bestehende WTO-Zollkontingent für hochwertiges Rindfleisch („Hilton Beef“) (11 500 Tonnen Erzeugnisgewicht<sup>5</sup>, geteilt zwischen Kanada

---

<sup>4</sup> Eine genaue Aufstellung der Zolltariflinien bei den jeweiligen Zollkontingenten findet sich in Anhang 5 des Kapitels „Warenhandel“.

<sup>5</sup> Schlachtkörperäquivalent bezieht sich auf nicht entbeintes, das Erzeugnisgewicht auf entbeintes Fleisch. Die in der WTO vereinbarten Umrechnungsfaktoren zwischen Schlachtkörperäquivalent und Erzeugnisgewicht lauten 1,3:1 für Rindfleisch und 1,2:1 für Schweinefleisch.

## CETA – Zusammenfassung der abschließenden Verhandlungsergebnisse

---

und den USA) beibehalten, wobei jedoch der Kontingenzollsatz für Kanada auf null gesetzt wird.

- Schweinefleisch: Insgesamt beläuft sich der zollfreie Zugang, den die EU Kanada für Schweinefleisch gewähren wird, auf 75 000 Tonnen Schlachtkörperäquivalent. Hinzu kommt das vorhandene WTO-Zollkontingent von 4625 Tonnen (Erzeugnisgewicht), das in das CETA aufgenommen wird, um die Verwaltung dieses Kontingents durch Zollbehörden und Wirtschaftsbeteiligte zu vereinfachen. Die gesamte genannte Menge entspricht etwa 0,4 % des EU-Gesamtverbrauchs an Schweinefleisch.
- Zuckermais: Die EU stimmte einem Zollkontingent von 8000 Tonnen Zuckermais in Dosen zum Nullsatz zu, der ab Inkrafttreten gilt.
- Weichweizen: Das derzeitige EU-WTO-Zollkontingent für Weichweizen geringer und mittlerer Qualität von 38 853 Tonnen für Kanada wird auf 100 000 Tonnen erhöht, und der Kontingenzollsatz wird auf null gesetzt. Dieses Kontingent läuft aus, sobald der Zoll für Weichweizen im Rahmen des CETA vollständig abgebaut ist. Im Gegenzug wird Kanada seine Zölle auf vorhandene WTO-Kontingente für Milchprodukte, Eier und Geflügel bei Inkrafttreten abschaffen.

Die EU und Kanada haben des Weiteren Modalitäten für die stufenweise Einführung von Zollkontingenten und deren Verwaltung vereinbart. Diese Modalitäten lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Verwaltung der Kontingente: Während die EU-Kontingente für Zuckermais und Bisonfleisch nach dem Windhundverfahren verwaltet werden, erfolgt die Zuweisung der neuen EU-Kontingente für Rind- und Schweinefleisch – auf Antrag der Mitgliedstaaten – durch ein Einfuhrlizenzsystem, das sowohl einen reibungslosen Strom eingeführter Erzeugnisse im ganzen Jahr als auch eine maximale Ausschöpfung der Kontingente gewährleisten soll. Die Verwaltung des EU-Kontingents für Weichweizen geringer und mittlerer Qualität erfolgt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1067/2008 der Kommission vom 30. Oktober 2008. Das bestehende Kontingent für Hilton Beef wird weiterhin gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 593/2013 der Kommission vom 21. Juni 2013 verwaltet. Kanada wird sein neues Kontingent für Käse auf der Basis eines Einfuhrlizenzsystems verwalten und den Zugang für Neuzugänge im System gewährleisten. Alle vom Abkommen betroffenen WTO-Kontingente behalten ihre derzeitige Kontingentverwaltung.
- Stufenweise Einführung: Die zulässigen zollfreien Mengen für Rindfleisch, Schweinefleisch, Zuckermais und Käse im Rahmen der jeweiligen Zollkontingente werden über einen Zeitraum von 5 Jahren stufenweise eingeführt. Der volle Umfang der im Rahmen des Hilton-Beef-Kontingents sowie für Bisonfleisch und Weichweizen zulässigen zollfreien Einfuhrmengen wird mit Inkrafttreten des CETA zur Verfügung stehen.

## **2) Warenhandel - Sonstige Kernelemente**

Ausfuhrabgaben und sonstige Ausfuhrbeschränkungen werden generell untersagt. Von Bedeutung ist dies insbesondere im Hinblick auf Energie und Rohstoffe, von deren Einfuhr die EU abhängig und bei denen Kanada ein wichtiger Erzeuger ist.

Kanada hat zudem ein allgemeines Verbot der Zollrückvergütung akzeptiert, das drei Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens wirksam wird.

Im Kapitel „Subventionen“ ist festgelegt, dass Kanada und die EU keine Ausfuhrsubventionen für vollständig liberalisierte und/oder von einem Zollkontingent der Einfuhrpartei erfasste Agrarerzeugnisse gewähren, sofern der Kontingentzollsatz vollständig abgeschafft wurde.

Das CETA enthält keine Verpflichtungen hinsichtlich der Bereitstellung oder Beseitigung von inländischen Agrar- oder Fischereisubventionen. Somit steht es den Parteien – im Rahmen des CETA – frei, derartige Subventionen zu gewähren (natürlich im Einklang mit ihren jeweiligen WTO-Verpflichtungen und entsprechend den WTO-Regeln). Allerdings kann eine Partei Konsultationen verlangen, wenn sie der Auffassung ist, dass ihre Interessen von Fördermaßnahmen der anderen Partei beeinträchtigt werden oder werden könnten.

## **3) Ursprungsregeln**

*Dieser Punkt bezieht sich auf das Protokoll über die Ursprungsregeln im CETA. In den Ursprungsregeln sind die Bedingungen festgelegt, unter denen ein Erzeugnis als „europäisch“ oder „kanadisch“ gilt und somit unter die Zollpräferenzen des CETA fällt. Damit soll vermieden werden, dass Erzeugnisse eines Drittstaats indirekt vom Abkommen profitieren. Die EU und Kanada haben unterschiedliche Systeme der Ursprungsregeln, in denen sich die besonderen Strukturen ihrer Volkswirtschaften widerspiegeln. In den meisten Fällen ergaben sich daraus keine Probleme, doch bei einigen Erzeugnissen/Branchen, die für beide Seiten von Bedeutung sind und bei denen sich die Regeln stark unterscheiden, musste ein Kompromiss gefunden werden.*

Sowohl die horizontalen als auch die produktspezifischen Ursprungsregeln basieren so weit wie möglich auf den EU-Standardregeln. Allerdings wäre es für kanadische Ausfuhrer bei Autos, Textilien, Fisch und einigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Verarbeitungserzeugnissen schwierig gewesen, die strengeren europäischen Regeln einzuhalten. Daher war ein Kompromiss in Form von Abweichungen von den Ursprungsregeln (Ausnahmen, bei denen gelockerte Regeln gelten) für eine begrenzte Ausfuhrmenge notwendig. Im Gegenzug erklärte sich Kanada damit einverstanden, im Falle einer Überschreitung dieser Menge bei den betreffenden Erzeugnissen die EU-Regeln einzuhalten. Bei Textilien gewährte Kanada auch für EU-Ausfuhren Abweichungen im Sinne gelockerter Ursprungsregeln.

Darüber hinaus vereinbarten die EU und Kanada die Möglichkeit einer künftigen Kumulierung der Ursprungsregeln mit den USA für Fahrzeuge und eine sehr begrenzte Zahl von

## CETA – Zusammenfassung der abschließenden Verhandlungsergebnisse

---

Agrarerzeugnissen, sofern es zum Abschluss des TTIP-Abkommens kommt und eine Einigung zwischen der EU und Kanada über die Bedingungen einer derartigen Kumulierung erzielt wird. Damit wäre es beispielsweise möglich, Autoteilen mit Ursprung in den USA die Ursprungseigenschaft eines in der EU oder in Kanada hergestellten Fahrzeugs zuzusprechen.

Für die Zukunft lässt das CETA die Möglichkeit einer Ursprungskumulierung mit Drittstaaten offen, mit denen sowohl die EU als auch Kanada ein Freihandelsabkommen geschlossen haben. In diesem Fall würde ein Material aus dem Drittstaat bei der Beurteilung, ob ein Erzeugnis seinen Ursprung im Rahmen des CETA hat, berücksichtigt. Damit ließen sich weltweite Wertschöpfungsketten fördern. Eine Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Freihandelsabkommen des Drittstaats mit der EU und mit Kanada ebenfalls die Möglichkeit der Kumulierung vorsehen. Außerdem müssen sich die EU und Kanada über die anwendbaren Bedingungen für eine derartige Kumulierung einigen.

Zur Erleichterung des Handels verpflichten sich Kanada und die EU zudem dazu, Wirtschaftsbeteiligten auf Ersuchen verbindliche schriftliche Vorabauskünfte zu Ursprungsfragen zu erteilen.

#### **4) Technische Handelshemmnisse**

Das Kapitel „Technische Handelshemmnisse“ stützt sich auf die Kernbestimmungen des WTO-Übereinkommens über technische Handelshemmnisse und enthält Bestimmungen, die zu einer größeren Transparenz und engeren Kontakten zwischen der EU und Kanada auf dem Gebiet der technischen Vorschriften führen werden. Beide Seiten haben zudem vereinbart, die Kontakte und die Zusammenarbeit zwischen ihren Normungsgremien sowie ihren Prüf-, Zertifizierungs- und Akkreditierungsorganisationen weiter auszubauen.

Mit einem gesonderten Protokoll wird die Anerkennung der Konformitätsbewertung zwischen den Vertragsparteien verbessert. Es sieht einen Mechanismus vor, nach dem es EU-Zertifizierungsstellen gestattet wird, entsprechend den in Kanada geltenden Vorschriften und technischen Regelungen für den kanadischen Markt zu zertifizieren und umgekehrt. Dadurch werden die Kosten für die Prüfung (insbesondere durch die Vermeidung von doppelten Prüfungen beiderseits des Atlantiks) und für die Einholung einer Produktzertifizierung für Ausführer erheblich gesenkt, was insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen zugutekommt.



**5) Regelungen zu gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen (sanitary and phytosanitary measures, SPS)**

Das CETA-Kapitel zu gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen wahrt die Rechte und Pflichten der EU und Kanadas im Rahmen des WTO-Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (SPS-Übereinkommen).

Was Fleisch- und Fleischerzeugnisse betrifft, wurde das bestehende Veterinärabkommen EU-Kanada in das CETA aufgenommen, was die erfolgreiche und gegenseitig vorteilhafte Zusammenarbeit im Veterinärbereich bestätigt. Als zusätzliche Elemente der Handelserleichterung vereinbarten die Parteien eine Vereinfachung des Zulassungsverfahrens für ausführende Betriebe und die Arbeit an weiteren Elementen mit dem Ziel einer Minimierung der Handelsbeschränkungen bei Ausbruch einer Krankheit. Ziel ist es letztendlich, EU-weite anstatt mitgliedstaatspezifische gesundheitspolizeiliche Bewertungen für Ausfuhren von Fleisch und Fleischerzeugnissen nach Kanada zugrunde zu legen. Dies wird bereits umgesetzt.

Im Bereich Pflanzengesundheit werden mit dem CETA neue Verfahren eingeführt, die den Zulassungsprozess von Pflanzen, Obst und Gemüse durch Kanada vereinfachen. Es wurde ein Arbeitsprogramm aufgestellt, damit das CETA künftig auch für einen EU-weiten Bewertungs- und Zulassungsprozess für Obst und Gemüse sorgt. Dabei geht es darum, den Zeit- und Kostenaufwand zu senken und ein berechenbareres Umfeld für EU-Ausführer zu schaffen. Bei allen Produktkategorien vereinbarten die Parteien die Einführung von beschleunigten Verfahren für als vorrangig ausgewiesene Posten.

Insgesamt wird das CETA dazu beitragen, die Zulassungsverfahren weiter zu straffen, die Kosten zu senken und die Berechenbarkeit des Handels mit Tier- und Pflanzenerzeugnissen zu verbessern.

Mit dem CETA werden die Verfahren zwar gestrafft, doch werden weder die europäischen noch die kanadischen SPS-Vorschriften geändert. Alle Erzeugnisse müssen die geltenden gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Standards der Einfuhrpartei uneingeschränkt einhalten.

**6) Zoll und Handelserleichterungen**

Mit dem Kapitel „Zoll- und Handelserleichterungen“ wird die Zollabfertigung von Waren vereinfacht und transparenter gestaltet, um den bilateralen Handel zu erleichtern und die Transaktionskosten für Einführer und Ausführer zu senken. Dazu werden gemeinsame Grundsätze aufgestellt, und es ist eine Verbesserung der Zusammenarbeit und des Austauschs von Informationen zwischen den Zollbehörden der EU und Kanadas vorgesehen, um die Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhranforderungen und -verfahren zu erleichtern, wo es möglich ist.

## CETA – Zusammenfassung der abschließenden Verhandlungsergebnisse

---

Bestimmungen zur Transparenz stellen sicher, dass Rechtsvorschriften, Entscheidungen und Verwaltungsakte, Gebühren und Abgaben im Zusammenhang mit der Ein- oder Ausfuhr von Waren sowie mit Zollangelegenheiten öffentlich bekanntgegeben werden und dass interessierte Kreise bei neuen zollpolitischen Initiativen Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Kanada und die EU verpflichten sich zur Anwendung vereinfachter, moderner und möglichst automatisierter Verfahren für die effiziente und beschleunigte Freigabe von Waren, wobei sie gegebenenfalls auf Risikomanagement, ein Überlassen der Waren am Ort der erstmaligen Einfuhr, vereinfachte Anforderungen an die Vorlage von Unterlagen bei der Einfuhr von Waren mit geringem Wert sowie auf die Bearbeitung von Vorabmeldungen zurückgreifen.

Die EU und Kanada werden auf Ersuchen verbindliche Vorabauskünfte zur Tarifierung von Waren erteilen.

Darüber hinaus werden Kanada und die EU ein unparteiisches und transparentes System zur Bearbeitung der Beschwerden von Wirtschaftsbeteiligten zu Zollentscheidungen und -beschlüssen bereitstellen.

### **7) Dienstleistungen und Investitionen**

*Die folgenden Anmerkungen beziehen sich auf die CETA-Kapitel „Grenzüberschreitender Handel mit Dienstleistungen“, „Vorübergehende Einreise“, „Gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen“, „Innerstaatliche Regelungen“, „Finanzdienstleistungen“, „Internationaler Seeverkehr“, „Telekommunikation“, „Elektronischer Geschäftsverkehr“ sowie Teile des Kapitels „Investitionen“. Sie beziehen sich ebenfalls auf die Anhänge, in denen die Vorbehalte aufgeführt sind, die sowohl die EU als auch Kanada zu den Verpflichtungen in Sachen Inländerbehandlung, Meistbegünstigung, Marktzugang und Leistungsanforderungen im Bereich Dienstleistungen und Investitionen geltend machen. Es gibt zwei Arten von diesen Listen. Die erste ist der sogenannte „Anhang I“, in dem alle vorhandenen Maßnahmen und Beschränkungen aufgeführt sind, die Kanada sowie die EU und ihre Mitgliedstaaten gegenüber Dienstleistern und Investoren der anderen Seite aufrechterhalten wollen. Es gelten nur die ausdrücklich genannten Beschränkungen. Der durch Anhang I gewährte Marktzugang wird ohne Gefahr einer Rücknahme garantiert. Überdies kommen die Dienstleistungsanbieter und Investoren in den Genuss aller künftigen Liberalisierungen. Die zweite Art von Listen ist der „Anhang II“, in dem ebenfalls vorhandene Maßnahmen und Beschränkungen aufgeführt sind, die die Parteien weiter anwenden wollen, wobei sie sich jedoch darüber hinaus das Recht vorbehalten, in der Zukunft neue oder andere (auch noch restriktivere) Maßnahmen einzuführen. Dies ist für sensiblere Sektoren von Belang, bei denen die Parteien aus welchen Gründen auch immer weiter in der Lage sein möchten, die Wirtschaftstätigkeit zu regulieren, selbst wenn das bedeutet, dass sie den Zugang zu ihren Märkten begrenzen oder ausländische Dienstleister und Investoren diskriminieren. Behörden können diese Flexibilität nicht nur auf der Basis bisheriger, sondern auch durch mögliche künftige Rechtsvorschriften nutzen.*

Im Hinblick auf Dienstleistungen und Investitionen und innerhalb der vom Abkommen gesetzten Grenzen, insbesondere der in Anhang I und Anhang II aufgeführten Vorbehalte,

## CETA – Zusammenfassung der abschließenden Verhandlungsergebnisse

---

stellt das CETA das umfassendste Handelsabkommen dar, das die EU bisher abgeschlossen hat. Es enthält Verpflichtungen auf beiden Seiten in Bezug auf diskriminierende Maßnahmen und mengenmäßige Beschränkungen in allen Wirtschaftsbereichen sowie breit gefasste Vorschriften für Schlüsselbereiche wie Finanz- oder Telekommunikationsdienstleistungen.

Das Ergebnis für die EU im Hinblick auf den Zugang zum kanadischen Markt ist von großer Bedeutung. Die eindeutige und umfassende Auflistung der Vorbehalte bietet eine beispiellose Transparenz bei vorhandenen Maßnahmen, insbesondere auf Provinzebene. Kanada nimmt erstmals ausdrückliche Vorbehalte der Provinzen und Territorien auf und garantiert, dass EU-Dienstleister sowohl vom aktuellen Marktzugang ohne das Risiko künftiger Einschränkungen, die sich von den aufgeführten unterscheiden oder zu ihnen hinzukommen, als auch von einer etwaigen künftigen Liberalisierung vonseiten Kanadas profitieren. Kanada stimmte auch einer neuen Liberalisierung in einigen Schlüsselbereichen wie Postdienste, Telekommunikation und Seeverkehr ohne Übergangsfristen zu. Beim Seeverkehr übernimmt Kanada Marktzugangsverpflichtungen für Baggerarbeiten und einige Zubringerdienste, die unter früheren Abkommen auf einheimische Wirtschaftsbeteiligte beschränkt waren. Durch die „Anhang-1“-Vorbehalte in vielen Branchen werden viele EU-Unternehmen auch profitieren, wenn die Maßnahmen künftig gegenüber einem anderen kanadischen Handelspartner gelockert oder beseitigt werden, da sie dann automatisch die gleiche Behandlung erfahren.

Hinsichtlich des Investment Canada Act, der der kanadischen Regierung erlaubt, Übernahmen kanadischer Unternehmen durch Nichtkanadier auf einen „Nettogewinn“ für Kanada hin zu überprüfen (d. h. wirtschaftliche Kriterien und nicht, wie in allen Ländern üblich, nur Kriterien der nationalen Sicherheit anzulegen), hat sich Kanada bereit erklärt, den Schwellenwert bei der Überprüfung von den derzeitigen 354 Mio. CAD auf 1,5 Mrd. CAD anzuheben (was für alle EU-Investoren mit Ausnahme von staatseigenen Unternehmen gilt).

Bei Finanzdienstleistungen garantiert Kanada EU-Finanzdienstleistern, dass seine bestehenden Rahmenbedingungen in Bezug auf grenzüberschreitende Versicherungsgeschäfte, Rückversicherung und Vermittlung sowie Portfoliomanagement nicht restriktiver werden. Außerdem ist Kanada Verpflichtungen hinsichtlich seiner Regelungen für Streubesitz eingegangen, so dass EU-Investoren weiterhin ihre Investitionen in Finanzinstitutionen in Kanada kontrollieren können, was der bestehenden kanadischen Praxis entspricht und deren Aufrechterhaltung gewährleistet.

Die EU garantiert kanadischen Dienstleistern ihren derzeitigen Stand der Liberalisierung in vielen Bereichen durch Vorbehalte nach Anhang I. Insbesondere profitiert Kanada von Verpflichtungen in Bereichen wie Bergbau, bestimmten energiebezogenen Dienstleistungen, Umweltdienstleistungen und bestimmten freiberuflichen Dienstleistungen. Bei kritischen und sensiblen Bereichen oder Sektoren sorgt das CETA jedoch dafür, dass die EU und die Mitgliedstaaten weiterhin in der Lage sind, diskriminierende Maßnahmen oder mengenmäßige Beschränkungen in der Zukunft einzuführen, indem diese Bereiche oder Sektoren in den Vorbehalten nach Anhang II ausgewiesen werden. Diese Flexibilität betrifft u. a. öffentliche Monopole und ausschließliche Rechte für öffentliche Versorgungsbetriebe, die die EU und ihre Mitgliedstaaten auf allen Verwaltungsebenen, einschließlich der kommunalen Ebene, weiter betreiben können. Öffentliche Versorgungsbetriebe betreffen ein breites Spektrum von Wirtschaftszweigen, z. B. die Abfallwirtschaft oder den öffentlichen Nahverkehr.

Die Flexibilität aufgrund von Vorbehalten nach Anhang II betrifft zudem öffentliche Dienstleistungen wie Bildung, Gesundheit, soziale Dienste und Wasserversorgung. Das CETA enthält keine Verpflichtung zur Privatisierung dieser Sektoren. Darüber hinaus gestattet das CETA einer Regierung in einem Mitgliedstaat ausdrücklich, in der Zukunft jederzeit eine möglicherweise getroffene autonome Entscheidung zur Privatisierung dieser Sektoren rückgängig zu machen.

Zur Erbringung einer Dienstleistung durch den befristeten Aufenthalt natürlicher Personen („vorübergehende Einreise“) enthält das Abkommen wichtige Bestimmungen, vor allem für konzernintern entsandte Arbeitnehmer, die die Tätigkeit sowohl europäischer als auch kanadischer Fachkräfte und Investoren erleichtern wird. Bei jeder Liberalisierung von Investitionen wird konzernintern entsandten Arbeitnehmern der Zugang gewährleistet. Darüber hinaus verpflichten sich sowohl Kanada als auch die EU, Unternehmen unabhängig vom Wirtschaftszweig, in dem sie tätig sind, zu gestatten, ihre Mitarbeiter konzernintern bis zu 3 Jahre nach Kanada zu entsenden. Außerdem garantiert das Abkommen erstmals, dass konzernintern entsandte Arbeitnehmer bei einem vorübergehenden Einsatz in Tochterunternehmen im Ausland ihre Ehepartner und Familien mitnehmen dürfen. Natürliche Personen, die als sogenannte „Vertragsdienstleister“ oder „Freiberufler“ eine Dienstleistung erbringen, dürfen sich statt wie nach bisheriger Regelung 6 Monate für einen Zeitraum von 12 Monaten im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei aufhalten.

Das CETA widerspiegelt ein umfassendes Paket gegenseitig bindender Bestimmungen im Hinblick auf innerstaatliche Regelungen, so dass Fairness, Gleichbehandlung mit einheimischen Lieferanten und Transparenz für Genehmigungs- und Zulassungsverfahren sichergestellt sind.

Mit dem CETA wird auch ein Rahmen für die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen im gesamten Gebiet der EU und Kanadas abgesteckt, und es werden die allgemeinen Bedingungen und Leitlinien für die Aushandlung berufsspezifischer Abkommen (Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen, speziell bei reglementierten Berufen wie Architekt oder Rechtsanwalt) festgelegt. Beim Abschluss derartiger berufsspezifischer Abkommen würden die Qualifikationen der entsprechenden europäischen Berufsangehörigen von den zuständigen Behörden in Kanada anerkannt. Das gleiche gilt für den umgekehrten Fall.

## **8) Investitionsschutz und Beilegung von Investitionsstreitigkeiten**

Im CETA sind alle Neuerungen enthalten, die der neue Ansatz der EU bei Investitionen und dem dafür vorgesehenen Mechanismus zur Streitbeilegung mit sich bringen. Das Abkommen wird damit den Erwartungen der Interessenträger auf ein faireres, transparenteres und institutionalisiertes System zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten gerecht. Mit dem CETA werden wichtige Innovationen auf diesem Gebiet eingeführt, die ein hohes Maß an Schutz für Investoren gewährleisten und gleichzeitig dafür sorgen, dass das Recht öffentlicher Stellen auf Regulierung und Verfolgung berechtigter Gemeinwohlziele, etwa in den Bereichen Gesundheitsschutz, Sicherheit und Umwelt, gewahrt wird. Das CETA stellt einen Bruch mit dem Ansatz zum Investitionsschutz und zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten dar, der bisher in den meisten bestehenden bilateralen Investitionsabkommen weltweit verfolgt

## CETA – Zusammenfassung der abschließenden Verhandlungsergebnisse

---

wurde. Es beseitigt Unklarheiten, die im alten System zu Missbrauch oder überzogenen Auslegungen einluden, und schafft eine unabhängige Investitionsgerichtsbarkeit, bestehend aus einem ständigen Gericht und einem Berufungsgericht, vor denen die Streitbeilegungsverfahren transparent und unparteiisch ablaufen sollen.

Das Abkommen enthält zunächst einen neuen Artikel, der bestätigt, dass das Recht der EU und Kanadas auf Regulierung in vollem Umfang erhalten bleibt. Daraus ergibt sich eine klare Anweisung an das Gericht, wie die Regelungen zum Investitionsschutz auszulegen sind. Diese Regelungen wurden außerdem klar definiert. Beispielsweise enthält die Regelung zur gerechten und billigen Behandlung eine abgeschlossene Liste der Elemente, die eine Verletzung dieses Standards darstellen könnten. Mit dieser Neuerung sollen breite oder missbräuchliche Auslegungen vermieden und den Gerichten klare Orientierungen gegeben werden. Das CETA enthält zudem einen Anhang zur indirekten Enteignung, in dem definiert ist, welche Sachverhalte eine indirekte Enteignung darstellen. Damit wird sichergestellt, dass die Maßnahme einer öffentlichen Stelle nur dann als einer Enteignung gleichkommend betrachtet wird, wenn ihre Wirkung auf das Vermögen eines Investors im Wesentlichen einer direkten Enteignungsmaßnahme entspricht (die als solche rechtmäßig bleibt, sofern sie im öffentlichen Interesse ist und mit einer angemessenen Entschädigung einhergeht, wie das im innerstaatlichen Recht überall in der EU der Fall ist). Insbesondere dürfen nicht diskriminierende, allgemein geltende Maßnahmen für legitime öffentliche Ziele, z. B. in den Bereichen Beschäftigung, Gesundheit oder Umwelt, nicht als einer Enteignung gleichkommend betrachtet werden, solange sie nicht so offenkundig über ihr Ziel hinausschießen, dass sie das Eigentum des Investors angreifen (wobei die Maßnahmen auch dann ergriffen werden können, allerdings bei angemessener Entschädigung). Es sei darauf hingewiesen, dass alle Investoren in der EU bereits die gleichen oder mehr Garantien nach EU-Recht und den Gesetzen der Mitgliedstaaten genießen. In dieser Hinsicht bietet das CETA grundlegende Garantien für kanadische Investoren in der EU, aber kein höheres Schutzniveau. Das Abkommen sieht für Investoren aus der EU in Kanada gleichwertige Garantien vor.

Zweitens sind im Investitionskapitel alle wesentlichen Elemente des neuen EU-Ansatzes zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten enthalten. Insbesondere werden im Rahmen des CETA die Fälle vor einem ständigen Gericht verhandelt, dessen Mitglieder nicht mehr von Fall zu Fall von den Streitparteien, dem Investor und dem betroffenen Staat, sondern im Voraus von den Parteien des Abkommens, nämlich der EU und Kanada, ernannt werden. Mit dem CETA wird ein Berufungssystem geschaffen, das mit dem der innerstaatlichen Rechtssysteme vergleichbar ist, so dass Entscheidungen des Gerichts geprüft und bei Rechtsfehlern aufgehoben werden.

Zusätzlich zu dieser innovativen institutionellen Struktur sieht das CETA neue und klarere Regeln für die Durchführung der Verfahren vor. Dazu gehört eine uneingeschränkte Transparenz: Alle eingereichten Dokumente werden veröffentlicht, sämtliche Anhörungen sind öffentlich und alle Interessenträger können Stellungnahmen abgeben. Geschäftsgeheimnisse

## CETA – Zusammenfassung der abschließenden Verhandlungsergebnisse

---

werden im Rahmen der normalen Grenzen gewahrt, die auch bei innerstaatlichen Gerichten gelten. Wichtige Änderungen werden auch an der eigentlichen Funktionsweise des Gerichts vorgenommen. Ziel dieser Änderungen ist es, das Risiko von Mehrfachverfahren auszuschließen und den Parteien des CETA größere Kontrolle über die Art und Weise der Auslegung des Abkommens zu verschaffen. Wesentliche Neuerungen stellen auch die eingeführten anspruchsvollen Qualifikationsanforderungen sowie die strengen und durchsetzbaren Ethikregeln dar, welche sicherstellen werden, dass die Mitglieder des Gerichts über die Unparteilichkeit, den Sachverstand und die Kenntnisse verfügen, die für die Bewertung der Fälle notwendig sind.

Weitere Informationen enthält das Faktenblatt zum Bereich Investitionsschutz und Beilegung von Investitionsstreitigkeiten.

Die Anwendung des Investitionsschutzkapitels auf Finanzdienstleistungen unterliegt einigen spezifischen Anpassungen. Das CETA bekräftigt die Möglichkeit für Regulierungsbehörden auf beiden Seiten, wirkliche aufsichtsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen, wenn dies gerechtfertigt ist, während Investoren mithilfe der im Abkommen vorgesehenen Mechanismen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten Regulierungsmaßnahmen anfechten können, die keinen gegenseitig anerkannten aufsichtsrechtlichen Charakter tragen.

Das verbesserte System zum Investitionsschutz und zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten, wie es im CETA enthalten ist, würde letztlich die 8 bestehenden bilateralen Investitionsabkommen zwischen EU-Mitgliedstaaten und Kanada ersetzen, die dem Ansatz der meisten bilateralen Investitionsabkommen der Welt folgen und schwerwiegende Bedenken sowohl hinsichtlich der Transparenz als auch hinsichtlich missbräuchlicher oder überzogener Beschränkungen, die staatlichen Behörden in ihrem Verhältnis zu ausländischen Investoren auferlegt werden können, aufgeworfen haben.

### 9) Öffentliches Beschaffungswesen

In Sachen Vergabe öffentlicher Aufträge erbrachte das CETA ein sehr positives Ergebnis, das vollkommen im Einklang mit den Interessen und Verhandlungszielen der EU steht. Zum ersten Mal werden kanadische Provinzen, Territorien und Gemeinden einem ausländischen Partner Zugang zu öffentlichen Aufträgen gewähren und damit weit über das hinausgehen, was Kanada im multilateralen Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (*Government Procurement Agreement, GPA*) oder im Rahmen des Nordamerikanischen Freihandelsabkommens NAFTA (*North American Free Trade Agreement*) angeboten hat. Das kanadische Angebot für den Zugang zu den Beschaffungsmärkten ist das umfangreichste, das Kanada bislang gegenüber einem Drittstaat, einschließlich der USA, unterbreitet hat. Im CETA-Kapitel zum Beschaffungswesen wird eine erhebliche Asymmetrie zwischen der EU und Kanada beseitigt, da die EU, auch unterhalb der Bundesebene, Kanadiern de facto bereits offenstand, während der Zugang für Ausländer in Kanada sehr begrenzt war. Die kanadischen Verpflichtungen erstrecken sich nunmehr auf Aufträge von Stellen auf Bundesebene, von Provinz- und Territorialministerien und den meisten staatlichen Stellen und „Crown Corporations“ (d. h. staatseigenen Unternehmen, die nach marktwirtschaftlichen

## CETA – Zusammenfassung der abschließenden Verhandlungsergebnisse

---

Gesichtspunkten geführt werden), sowie von regionalen, lokalen und kommunalen Verwaltungen und Stellen. Die EU garantiert im Gegenzug kanadischen Anbietern (nunmehr sowohl faktisch als auch gesetzlich) den Zugang zum europäischen Beschaffungsmarkt.

Nur in zwei Sektoren, die der EU besonders am Herzen liegen, hält Kanada in zwei Provinzen – auch wenn es sich um das bisher beste Angebot gegenüber einem Partner handelt – einige Einschränkungen aufrecht. Beim ersten geht es um Energieversorgungsbetriebe in den Provinzen Ontario und Québec, bei denen bestimmte Arten von Aufträgen von den Verpflichtungen ausgenommen sind. Der vereinbarte Umfang der Einbeziehung von Auftraggebern sowie von Waren und Dienstleistungen, die für die EU von Interesse sind, ist allerdings in beiden Provinzen dennoch sehr zufriedenstellend und ermöglicht EU-Bietern trotz dieser Einschränkungen einen beispiellosen Zugang zur öffentlichen Auftragsvergabe im Energiebereich in Ontario und Québec.

Der zweite Bereich ist der öffentliche Nahverkehr. Mit dem CETA wird der Marktzugang bei öffentlichen Aufträgen für europäisches rollendes Material in den kanadischen Provinzen und Territorien unbegrenzt sein. Eine Ausnahme bilden Ontario und Québec, die ihren Markt zwar ebenfalls für EU-Bieter öffnen, aber einige Bedingungen beibehalten. Beide Provinzen hatten bislang Auflagen für einen hohen heimischen Fertigungsanteil durchgesetzt, die für potenzielle Lieferanten außerhalb ihres Gebiets eine Beteiligung an Ausschreibungen der Provinzen oder Kommunen für Fahrzeuge des öffentlichen Nahverkehrs unrentabel machten. Mit der vereinbarten Lösung werden diese Auflagen und Beschränkungen spürbar abgemildert und vereinfacht, so dass europäische Anbieter von rollendem Material erstmals einen maßgeblichen präferenziellen Zugang zu Ontario und Québec erhalten.<sup>6</sup> Diese erhebliche zusätzliche Flexibilität verschafft europäischen Wirtschaftsbeteiligten auch in diesen beiden Provinzen realen Zugang zum Markt für Fahrzeuge des öffentlichen Nahverkehrs. Darüber hinaus bietet die erzielte Einigung Rechtssicherheit, da Ontario und Québec Auflagen zum heimischen Fertigungsanteil in der Vergangenheit ausgehend von der üblichen Praxis und nicht auf der Basis von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erteilt haben.

Was den „Regelteil“ der Bestimmungen des CETA zur öffentlichen Auftragsvergabe betrifft (beispielsweise die Regeln für Auftragsgabeverfahren, Transparenz und Information, Teilnahmerechtigung, verwaltungsbehördliche und gerichtliche Rechtsbehelfe), basiert der Text auf Bestimmungen nach Vorbild des GPA. Zusätzliche ausführliche Formulierungen betreffen ein zentrales Webportal für die elektronische Auftragsvergabe, die vorhandenen Intra-EU-Regelungen entsprechen und Firmen, vor allem kleinen und mittleren Unternehmen, einen tatsächlichen Zugang zu Auftragsvergabemöglichkeiten in Kanada erheblich erleichtern würden.

---

<sup>6</sup> Insbesondere haben beide Provinzen die Ablösung der Auflage für einen „heimischen Fertigungsanteil“ durch eine flexiblere Bedingung für einen „heimischen Wertschöpfungsanteil“ akzeptiert, was den europäischen Bietern ermöglicht, nicht nur den Wert von Teilen und Baugruppen (wie beim „heimischen Fertigungsanteil“), sondern auch Arbeitskosten im Zusammenhang mit der Endmontage und Dienstleistungen wie Wartung und Kundendienst zu berücksichtigen.

## **10) Rechte des geistigen Eigentums**

Das Kapitel „Rechte des geistigen Eigentums“ baut auf dem WTO-Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (*Trade Related Intellectual Property Rights*, TRIPS) auf.

Neben Bestimmungen zum Urheberrecht<sup>7</sup>, sowie zu Marken und Mustern betrifft eines der wichtigsten Ergebnisse die Rechte des geistigen Eigentums für Arzneimittel. Dabei ist die EU auf drei Anträge von Mitgliedstaaten und Interessenträgern aus der EU und eine bisherige Asymmetrie beim Schutzniveau in der EU und in Kanada eingegangen: i) Innovatoren, die ein Arzneimittelpatent innehaben, erhalten ein Einspruchsrecht bei Zulassungsentscheidungen in Kanada ohne Diskriminierung gegenüber Herstellern von Generika. ii) Kanada hat der EU ihre derzeitigen Datenschutzregelungen (6+2 Jahre) bestätigt und garantiert. iii) Kanada wird ein System der Verlängerung der Patentschutzfrist („Schutzrecht sui generis“) analog zum ergänzenden Schutzzertifikat der EU einrichten, allerdings – im Rahmen des Kompromisses – mit einer kürzeren ergänzenden Schutzfrist (2 Jahre) als in der EU geplant (5 Jahre) und der Möglichkeit für jede Partei, Ausnahmen zum Zwecke der Ausfuhr in Drittstaaten vorzusehen. Insgesamt wurde somit das Schutzniveau für Arzneimittelprodukte aus der Forschung dem in Europa geltenden Niveau angenähert.

Des Weiteren stimmte Kanada einer Stärkung seiner Grenzmaßnahmen gegen nachgeahmte Markenwaren, unerlaubt hergestellte urheberrechtlich geschützte Waren und Waren mit gefälschter geografischer Angabe zu und nähert sich damit ebenfalls dem in Europa bestehenden Schutz dieser Rechte an.

Im CETA bekräftigen die EU und Kanada die Rechte und Pflichten aus der Doha-Erklärung über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit vom 14. November 2001 betreffend den Zugang für Entwicklungsländer zu Medikamenten. Das CETA beschränkt nicht die Möglichkeit zur Ausfuhr von Generika in Entwicklungsländer und sieht ausdrücklich vor, dass die Parteien ausgeführte Generika von den im Abkommen vereinbarten zusätzlichen Verpflichtungen ausnehmen können.

## **11) Geografische Angaben**

Ein weiteres positives Ergebnis sind die Regelungen zum Schutz der Bezeichnungen hochwertiger Agrarerzeugnisse der EU durch den rechtlichen Schutz von geografischen Angaben (*geographical indications*, GI). Kanada hat sich damit einverstanden erklärt, dass alle

---

<sup>7</sup> Kanada vollzog eine Angleichung an die Internet-Verträge der WIPO und stimmte einem besseren Schutz europäischer Künstler zu, indem es für ausübende Künstler das ausschließliche Recht vorsieht, drahtlos übertragene Rundfunksendungen und die öffentliche Wiedergabe ihrer Darbietungen zu erlauben oder zu verbieten. Außerdem wird Kanada dafür sorgen, dass eine einzige angemessene Vergütung für drahtlos übertragene Rundfunksendungen oder eine öffentliche Wiedergabe gezahlt und diese Vergütung auf die ausübenden Künstler und die Tonträgerhersteller aufgeteilt wird.



## CETA – Zusammenfassung der abschließenden Verhandlungsergebnisse

---

von der EU vorgeschlagenen Nahrungsmittelerzeugnisse auf einem dem EU-Recht vergleichbaren Niveau geschützt werden und dass in der Zukunft weitere GI ergänzt werden können. Daraus ergibt sich für europäische Erzeuger ein realer wirtschaftlicher Unterschied, was vor allem den in diesem Bereich tätigen kleinen und mittleren Unternehmen zugutekommen wird.

Der großen Mehrheit unserer Vorschlagsliste von 145 Namen gewährte Kanada das höchste Schutzniveau<sup>8</sup>, wobei 21 Bezeichnungen teilweise ausgenommen sind, die mit Bezeichnungen kollidieren, die in Kanada bereits in Gebrauch sind. In diesen Fällen haben wir speziell zugeschnittene Lösungen gefunden:

- 5 GI-Namen der EU (*Canards à foie gras du Sud-Ouest (Périgord)*, *Szegedi téliszalámi/Szegedi szalámi*, *Prosciutto di Parma*, *Prosciutto di S. Daniele*, *Prosciutto Toscano*), die mit vorhandenen kanadischen Marken kollidieren, werden neben diesen vorhandenen Marken bestehen. Diese Lösung ist ein gutes Ergebnis für die EU. Damit gilt erstmals in einem *Common-Law*-Land wie Kanada eine Abweichung vom Prioritätsprinzip. Bisher konnte die Verwendung der ursprünglichen GI der EU in Kanada aufgrund der Kollision mit der kanadischen Marke sogar für rechtswidrig befunden werden.
- 8 Namen werden als GI geschützt, doch die Verwendung einer englischen oder französischen Übersetzung dieser Begriffe<sup>9</sup> wird zugelassen, wenn die Verwendung den Verbraucher nicht in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irreführt.
- Bei weiteren drei geografischen Bezeichnungen der EU (*Nürnberger Bratwürste*, *Jambon de Bayonne* und *Beaufort*) beinhaltet die Lösung einen Bestandsschutz für die Verwendung dieser Namen durch bestimmte Erzeuger, zusammen mit einer Auslaufzeit für andere. Das bedeutet, dass Erzeuger, die bereits eine bestimmte Anzahl von Jahren vor einem Stichtag Produkte unter Verwendung dieses Namens in Verkehr hatten, die Produkte weiter verkaufen dürfen. Wer die Namen einen weniger langen Zeitraum vor dem Stichtag verwendet hat, erhält eine Übergangsfrist für das Herunterfahren der Produktion im Laufe einer vereinbarten Zahl von Jahren. Was *Beaufort* betrifft, dürfen Erzeuger in der Nähe des Ortes „*Beaufort Range*“ auf Vancouver Island den Namen weiter verwenden, allerdings nur in diesem kleinen Gebiet.

---

<sup>8</sup> Danach ist die Verwendung eines GI-Namens verboten, selbst wenn der wahre Ursprung des Erzeugnisses angegeben ist oder wenn die Bezeichnung in Übersetzung oder zusammen mit Ausdrücken wie „Art“, „Typ“, „Fasson“, „Nachahmung“ oder dergleichen verwendet wird. Dies entspricht der Behandlung gemäß Artikel 23 TRIPS für Weine und Spirituosen.

<sup>9</sup> Black Forest Ham/Jambon Forêt noire, Tiroler Bacon, Parmesan, Bavarian Beer/Bière Bavaroise, Munich Beer/Bière Munich, St George, Valencia orange, Comté /County im Zusammenhang mit kanadischen Namen von *Counties* (Grafschaften).

## CETA – Zusammenfassung der abschließenden Verhandlungsergebnisse

---

- Kanada wird auch die Namen von fünf Käsesorten mit besonderer Bedeutung schützen (*Asiago, Gorgonzola, Feta, Fontina* und *Munster*), die zuvor in Kanada nicht für schutzwürdig befunden worden waren. Die Verwendung dieser EU-GI wird nunmehr in Kanada geschützt, mit Ausnahme der bisherigen Verwendung durch bereits auf dem kanadischen Markt befindliche Erzeugnisse (Bestandsschutz). Neueinsteiger auf dem kanadischen Markt dagegen werden ihr Erzeugnis unter diesen fünf Namen nur dann verkaufen dürfen, wenn Zusätze wie „Art“, „Typ“, „Fasson“ oder „Nachahmung“ verwendet werden. Dabei handelt es sich um eine Kompromisslösung, jedoch mit dem Resultat, dass Kanada diese Namen als geschützte GI anerkennt. Diese Lösung schützt die Marktstellung unserer Erzeuger durch die eindeutige Unterscheidung derartiger Erzeugnisse vom Originalerzeugnis. Auf diese Weise können kanadische Verbraucher beispielsweise echten Feta eindeutig ausmachen.
  
- Außerdem konnten wir erreichen, dass alle aufgelisteten EU-GI vor Versuchen geschützt werden, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irreführen oder ihn glauben zu machen, dass es sich um das Original-EU-Produkt handelt, obwohl dies nicht stimmt. Verboten ist dann also die irreführende Verwendung von Flaggen und anderen Symbolen, die an eine geschützte EU-GI und das Land erinnern, aus dem das GI-Erzeugnis stammt; auch müssen alle Erzeugnisse sichtbar mit einer genauen Angabe ihres tatsächlichen Ursprungs versehen sein. Weiter gestärkt werden diese Auflagen durch die Möglichkeit für EU-Rechteinhaber, ihre GI-Rechte auf dem Verwaltungsweg und nicht nur vor den nationalen Gerichten durchzusetzen.

## **12) Handel und nachhaltige Entwicklung**

Beide Parteien haben im Zusammenhang mit ihren Freihandelsabkommen auch schon immer Bestimmungen zu Handel und Arbeit sowie Umweltbelangen ausgehandelt. Kanada verfolgte dabei jedoch den Ansatz, gesonderte Nebenabkommen auszuhandeln, während die langjährige Praxis der EU darin besteht, diese Fragen in einen breiter gefassten Rahmen der nachhaltigen Entwicklung zu stellen, der zu einem integralen Bestandteil ihrer Freihandelsabkommen gemacht wird. Im CETA konnte die EU Kanada überzeugen, beide Bereiche unter einen gemeinsamen Rahmen der nachhaltigen Entwicklung zu stellen und gleichermaßen ambitionierte Regeln für arbeits- und umweltbezogene Aspekte aufzustellen. Gestützt auf den EU-Ansatz, enthält das CETA substantielle Bestimmungen in folgenden Bereichen:

- Verpflichtungen auf internationale Normen und Abkommen: Arbeitsseitig enthalten diese Verpflichtungen die Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), andere Arbeitnehmerrechte wie Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie die Ratifizierung und Umsetzung der grundlegenden IAO-Übereinkommen. In Sachen Umwelt geht es um Verpflichtungen zur wirksamen Umsetzung multilateraler Umweltabkommen
- Schutz des Rechts jeder Partei auf Regulierung in den Bereichen Arbeit und Umwelt, so wie sie es für erforderlich und zweckmäßig hält, bei gleichzeitigem hohem Schutzniveau
- Garantien, dass Arbeits- und Umweltnormen nicht im Handelskontext missbraucht werden, entweder als eine Form von verdecktem Protektionismus oder durch Lockerung inländischer Arbeits- und Umweltvorschriften bzw. ihrer Umsetzung zur unlauteren Förderung von Handel und Investitionen
- Verpflichtungen zur Förderung des nachhaltigen Einsatzes von Naturressourcen wie Wäldern und Fischerzeugnissen und des nachhaltigen Handels damit
- Förderung von Handels- und Investitionspraktiken, die dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung dienen, wie die soziale Verantwortung der Unternehmen – mit besonderem Hinweis auf die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen – und von Konzepten zur Sicherung der Nachhaltigkeit wie Umweltzeichen und fairer Handel
- genaue Kontrolle und ein hohes Maß an Transparenz, einschließlich Beteiligung der Zivilgesellschaft
- Verfahren zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten auf der Basis staatlicher Konsultationen und eines unabhängigen Überprüfungsmechanismus mit Sachverständigen, deren Berichte öffentlich sind und Anschlussmaßnahmen erfordern

Die Umsetzung wird von einem speziellen staatlichen Gremium beaufsichtigt und erfolgt unter Beteiligung der Zivilgesellschaft sowohl in den jeweiligen Ländern als auch auf bilateraler Basis. Es wird ein eigener verbindlicher Mechanismus zur Beilegung von Streitigkeiten eingerichtet, der Überprüfungen durch ein unabhängiges Sachverständigenpanel und ein hohes Maß an Transparenz und Kontrolle einschließt.

### **13) Sonstige Bereiche**

Das Abkommen wird auch Bestimmungen über nichttarifäre Handelshemmnisse bei Autos, gute Herstellungspraxis für Arzneimittel, Wettbewerb, staatseigene Unternehmen, Handelsschutz sowie die Beilegung zwischenstaatlicher Streitigkeiten enthalten. Dabei verdienen folgende Ergebnisse besondere Erwähnung:

#### Nichttarifäre Handelshemmnisse – Fahrzeugnormen

Kanada hat sich zur Anerkennung einer Reihe aktueller UNECE-Regelungen bereit erklärt, zusammen mit einem zukunftsweisenden Arbeitsprogramm für eine Annäherung der Vorschriften, auch unter Berücksichtigung möglicher Verhandlungen der EU mit den USA. Damit erkennt zum ersten Mal einer unserer nordamerikanischen Partner die Gleichwertigkeit einiger UNECE-Fahrzeugnormen an, die die EU als eigene Normen übernommen hat.

#### Staatliche Unternehmen, Monopole und Unternehmen, denen Sonderrechte gewährt wurden

Das CETA wird ein Kapitel zu staatlichen Unternehmen, Monopolen und Unternehmen enthalten, denen besondere oder ausschließliche Rechte oder Vorrechte gewährt wurden, und bestätigt damit das beiderseitige Ziel, dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen des Abkommens durch die Tätigkeiten dieser Unternehmen nicht unterlaufen werden und ein Marktzugang praktisch verhindert wird. Die Parteien behalten sich das Recht vor, derartige Unternehmen ohne Beschränkung und zu allen Zwecken, die sie für geeignet halten, zu gründen, verpflichten sich aber sicherzustellen, dass sie sich bei ihrer Markttätigkeit (im Gegensatz zur Verfolgung eines Ziels im öffentlichen Interesse, z. B. als öffentliche Dienstleistung) von wirtschaftlichen Erwägungen leiten lassen und den Grundsatz der Nichtdiskriminierung verfolgen, damit gleiche Ausgangsbedingungen für alle herrschen und das Wirtschaftsleben nicht beeinträchtigt wird.

Mit geeigneten Ausnahmen soll sichergestellt werden, dass diese Bestimmungen nicht die vereinbarten Verpflichtungen und Ausnahmeregelungen für die öffentliche Auftragsvergabe und in den Vorbehaltslisten des Bereichs Dienstleistungen und Investitionen berühren. Die Ausnahmen sorgen vor allem dafür, dass Behörden in der EU und Kanada das Recht behalten, zur Erbringung öffentlicher Dienstleistungen auf öffentliche Monopole oder Unternehmen, denen besondere Rechte gewährt werden, zurückzugreifen, und garantieren, dass die Marktzugangsvorbehalte für öffentliche Dienste (siehe Punkt 7) nicht tangiert werden.

#### Kultur

Die Kultur hat in unserer Gesellschaft einen besonderen Stellenwert, was insbesondere für audiovisuelle Dienstleistungen gilt. Das CETA bekräftigt das Recht sowohl der EU als auch Kanadas, Maßnahmen zur Bewahrung und Förderung der kulturellen Vielfalt zu ergreifen, und beide Seiten bestätigen im Abkommen ihr Bekenntnis zum UNESCO-Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen. Insbesondere wird das CETA die Möglichkeit der Subventionierung kultureller Aktivitäten durch die Regierungen in keiner Weise einschränken. Darüber hinaus ist der audiovisuelle Sektor, wie im

## **CETA – Zusammenfassung der abschließenden Verhandlungsergebnisse**

---

Verhandlungsmandat des Rates der Europäischen Union vorgeschrieben, vollständig von allen Bestimmungen und allen Liberalisierungsverpflichtungen ausgenommen.

## **CETA – Zusammenfassung der abschließenden Verhandlungsergebnisse**

---

### Mechanismus zur Streitbeilegung zwischen Staaten

Im CETA ist ein effizienter und einheitlicher Mechanismus vorgesehen, der sich auf die meisten Bereiche des Abkommens erstreckt. Er sollte nur als letzte Möglichkeit angewendet werden, wenn die Parteien Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit der Interpretation und Umsetzung der Bestimmungen des Abkommens nicht auf andere Weise (vor allem durch Konsultation und Schlichtung) beilegen können. Dafür wurden eine Reihe von Verfahren und zeitliche Abläufe vereinbart. Sollten die Parteien über förmliche Konsultationen keine Einigung erzielen, können sie die Einsetzung eines Panels beantragen, dem unabhängige Sachverständige angehören.

### Schlichtung

Auf freiwilliger Basis kann ein Schlichtungsverfahren betreffend Maßnahmen, die den Handel und die Investitionen zwischen den Parteien beeinträchtigen, in Anspruch genommen werden.

### Schlussfolgerung

Kanada ist ein großer kaufkraftstarker Markt, und die EU hat noch kein Freihandelsabkommen mit einer derart hoch entwickelten Volkswirtschaft ausgehandelt. Das Gesamtpaket stellt ein ausgezeichnetes Ergebnis von erheblichem wirtschaftlichem Wert für europäische Unternehmen, Verbraucher und Haushalte dar.

Das CETA ist ein ausgewogenes Abkommen, das für europäische Wirtschaftsbeteiligte wieder gleiche Wettbewerbsbedingungen in Kanada im Vergleich zu seinen NAFTA-Partnern schafft, die seit 1994 in den Genuss einer Präferenzbehandlung in Kanada kommen. Das CETA geht sogar noch darüber hinaus, beispielsweise beim Zugang zum Dienstleistungsmarkt und insbesondere bei staatlichen Aufträgen, wo die Öffnung für europäische Bieter beispiellos ist. Die Ergebnisse bei geografischen Angaben, Patenten oder beim Marktzugang für Schiffe und bestimmte Seeverkehrsdienstleistungen wurden von Kanada bisher noch keinem Handelspartner gewährt. Beim Investitionsschutz und der gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen beschreiten die EU und Kanada neue Wege mit der Schaffung wirksamer Regeln zur Erleichterung wirtschaftlicher Tätigkeiten, ohne ihre Fähigkeit zur Regulierung dieser Tätigkeiten im öffentlichen Interesse einzuschränken. Im ersten Fall besteht die Innovation darin, dass das derzeitige System verbessert wird und die Regeln eindeutiger und transparenter gestaltet werden, im zweiten darin, dass ein Rahmen vorgesehen wird, der Fachkräften neue Möglichkeiten bieten kann.

Die EU und Kanada sorgten nicht nur für eine umfassende Liberalisierung des Handels und der Investitionstätigkeit und eröffneten Unternehmen und Freiberuflern beträchtliche neue Möglichkeiten, sondern legten auch großes Gewicht auf die höchsten Standards der nachhaltigen Entwicklung, auf kulturelle Vielfalt und auf das Recht, innerhalb des jeweiligen Hoheitsgebiets Regelungen im öffentlichen Interesse zu treffen. Wie in allen Handelsabkommen geht die EU keinerlei Verpflichtungen ein, die öffentliche Dienstleistungen betreffen.